## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen FC Pesch 1956 e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Köln und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter Nr. 6678 eingetragen.
3. Die Vereinsfarben sind blau und weiß.
4. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des Folgejahres. Stimmt das zuständige Finanzamt dem abweichenden Wirtschaftsjahr nicht zu ist Geschäftsjahr das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:
2. die Körperschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
3. entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports
4. die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes
5. die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen
6. die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen
7. die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und – Maßnahmen
8. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern
9. die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften
10. Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens
11. die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände.

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ gem. § 52 der Abgabenordnung.
2. Mittel der Körperschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
3. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
4. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens.

## § 4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied im Stadtsportbund Köln und in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Dach- und Fachverbänden.
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Dach- und Fachverbände verbindlich an.
3. Der Vorstand kann im Interesse des Vereins sowohl den Eintritt in weitere Fachverbände als auch die Kündigung der Mitgliedschaft in Fachverbänden beschließen.

## § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag in Papierform oder Online über den elektronischen Mitgliedsantrag an den Vorstand zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Lastschriftverfahren teilzunehmen.
3. Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter (n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.
4. Beim Onlineantrag erhält das Mitglied eine Bestätigung bzw. ein Willkommensschreiben und beim Aufnahmeantrag in Papierform, wenn eine Mailadresse bekannt ist. Die Bearbeitung wird in angemessener Zeit erfolgen.
   Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

## § 6 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
   a. aktiven Mitgliedern
   b. jugendlichen (aktiven) Mitgliedern
   c. passiven Mitgliedern
   d. Ehrenmitgliedern.
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spielbetrieb teilnehmen können.
3. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spielbetrieb teilnehmen können.
4. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht zu. Sie werden vom Präsidium zu Ehrenmitgliedern ernannt.

## § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

a) durch Austritt aus dem Verein (Kündigung)
b) durch Ausschluss aus dem Verein (§ 8)
c) durch Tod
d) durch Auflösung des Vereins
e) durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.

2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann zum Ende eines Halbjahres (30.06., 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

## § 8 Ausschluss aus dem Verein, Ordnungsmaßnahmen

Ein Mitglied kann durch Streichung von der Mitgliederliste aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags mehr als sechs Monate im Rückstand ist und trotz einer Mahnung des Vereins den Beitrag nicht innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Mahnung entrichtet.

Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Satzung, Vereinsordnungen, Beschlüsse der Vereinsorgane, die Interessen, Ziele oder Werte des Vereins verstößt oder dem Verein, seinen Mitgliedern, Organen, Trainern, Betreuern oder seinem Ansehen erheblichen Schaden zufügt.

### Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:

Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung oder Vereinsordnungen, vereinsschädigendem Verhalten, Beleidigungen, Bedrohungen, Verleumdungen oder ehrverletzenden Äußerungen gegenüber Vereinsorganen, Trainern, Betreuern, Mitgliedern oder Dritten, nachhaltiger Störung des Vereinsfriedens, des Trainings-, Spiel- oder Veranstaltungsbetriebs, missbräuchlicher Ausübung von Mitgliederrechten, Handlungen, die geeignet sind, dem Ansehen oder den Interessen des Vereins erheblich zu schaden.

Bei minderjährigen Mitgliedern kann ein wichtiger Grund auch dann vorliegen, wenn ein gesetzlicher Vertreter, Erziehungsberechtigter oder eine Person, die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft des Minderjährigen für diesen auftritt, wiederholt oder schwerwiegend gegen die Interessen, Ziele, Werte, Satzung oder Ordnungen des Vereins handelt, den Vereinsfrieden erheblich stört, Vereinsorgane, Trainer, Betreuer, Mitglieder oder Dritte beleidigt, bedroht, verleumdet oder den Trainings-, Spiel- oder Vereinsbetrieb nachhaltig beeinträchtigt, sofern dem Verein unter Berücksichtigung der Interessen des minderjährigen Mitglieds die Fortsetzung der Mitgliedschaft nicht mehr zumutbar ist.

Vor einem Ausschluss sind das betroffene Mitglied sowie bei Minderjährigen dessen gesetzliche Vertreter schriftlich über die erhobenen Vorwürfe zu informieren. Ihnen ist Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens zwei Wochen zu geben.

### Vor einem Ausschluss sollen mildere Maßnahmen geprüft werden. Als mildere Maßnahmen kommen insbesondere in Betracht:

Schriftliche Verwarnung, Abmahnung, befristeter Ausschluss vom Trainings-, Spiel- oder Veranstaltungsbetrieb, Einschränkung der Kommunikation mit dem Verein auf bestimmte Ansprechpartner oder Kommunikationswege, Hausverbot gegenüber störenden gesetzlichen Vertretern oder Begleitpersonen, Ruhen einzelner Mitgliedschaftsrechte, soweit rechtlich zulässig.

Ein Ausschluss ist nur zulässig, wenn dem Verein eine Fortsetzung der Mitgliedschaft unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nicht zugemutet werden kann.

Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied sowie bei Minderjährigen dessen gesetzlichen Vertretern schriftlich unter Angabe der wesentlichen Gründe mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig. Bis zur Entscheidung über den Einspruch ruhen die Mitgliedschaftsrechte, soweit dies zur Wahrung des Vereinsfriedens und des ordnungsgemäßen Vereinsbetriebs erforderlich ist.

## § 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug, Sonderumlagen

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstigen satzungsgemäßen Zahlungsverpflichtungen fristgerecht zu leisten.
2. Zur Deckung eines außergewöhnlichen Finanzbedarfs des Vereins, der durch die laufenden Mitgliedsbeiträge und sonstigen Einnahmen nicht oder nicht vollständig gedeckt werden kann, kann eine zweckgebundene Sonderumlage erhoben werden. Ein außergewöhnlicher Finanzbedarf liegt insbesondere vor bei besonderen Belastungen zur Sicherung des Vereinsbetriebs, zur Finanzierung notwendiger Instandhaltungs-, Sanierungs- Modernisierungs- oder Investitionsmaßnahmen, zur Erfüllung besonderer Verbands-, Betriebs- oder Infrastrukturkosten sowie zur Abwendung oder Verringerung einer erheblichen finanziellen Belastung des Vereins.
3. Über die Erhebung einer Sonderumlage entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beschluss muss den Zweck der Sonderumlage, den Kreis der umlagepflichtigen Mitglieder, die Höhe der Sonderumlage, die Fälligkeit sowie die Zahlungsweise bestimmen.
4. Die Sonderumlage darf je beitragspflichtigem Mitglied und Geschäftsjahr einen Betrag von 200,00 € nicht überschreiten. Eine höhere Sonderumlage ist nur aufgrund einer vorherigen Satzungsänderung zulässig.
5. Der Einzug einer Sonderumlage i.H.v. 50,00 € wird erst erfolgen, wenn ein Bewilligungsbescheid über den Zuschuss für die Maßnahme „Sanierung/Ersatzneubau Clubheim“ vorliegt. Die Mitglieder werden umgehend über den Zeitpunkt des Einzugs informiert.
6. Ehrenmitglieder sowie Mitglieder, die nach der Beitragsordnung vollständig von der Beitragspflicht befreit sind, sind von der Sonderumlage befreit, sofern die Mitgliederversammlung im Einzelfall nichts anderes beschließt oder das Mitglied eine freiwillige Zahlung leistet.
7. Die Sonderumlage wird mit dem im Beschluss bestimmten Fälligkeitstag zur Zahlung fällig. Soweit ein wirksames SEPA-Lastschriftmandat vorliegt, kann die Sonderumlage im Lastschriftverfahren eingezogen werden. Der Verein kündigt den Einzug rechtzeitig unter Angabe des Betrags und des Fälligkeitstermins an.
8. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie deren Fälligkeit bestimmt der Vorstand gemeinsam mit dem erweiterten Vorstand mit einfacher Mehrheit per Beschluss, der in der Beitragsordnung veröffentlicht wird. Die Mitglieder haben nach Veröffentlichung binnen einer Frist von 4 Wochen in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit die Möglichkeit die Beitragserhöhung ab zu wenden.
9. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
10. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
11. Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
12. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
13. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu

seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

14. Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
15. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.
16. Die Beitragsordnung kann Gruppen- bzw. Familienmitgliedschaften sowie ermäßigte Beiträge für Rentner, Schüler, Studenten und Auszubildende zulassen.

## § 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

1. Kinder bis zum 16. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
2. Kinder und Jugendliche zwischen dem 16. und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.

## § 11 Ordnungsgewalt des Vereins

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
2. Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 8 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch Vereinsstrafen nach sich ziehen:
   a) Befristeter Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb.
3. Das Verfahren wird vom Vorstand eingeleitet.

## § 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung,
b) der Vorstand,
c) der erweiterte Vorstand, bestehend aus Sportlicher Leiter Senioren und Sportlicher Leiter Jugend, sowie Gymnastikabteilung. Der gewählte Vorstand ernennt die übrigen Mitglieder des erweiterten Vorstandes, bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

## § 13 Ehrenamtliche Tätigkeit

1. Die Vereins- und Organs Ämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.
2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse beschließen, dass einzelne Vereins- und Organs Ämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
3. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse Aufträge für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

4. Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Ersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
6. Einzelheiten können in einer gesonderten Finanzordnung geregelt werden, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

## § 14 Die ordentliche Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform (schriftlich oder per E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens bzw. der Veröffentlichung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
7. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
9. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist vorbehaltlich des § 13 Abs. 4 jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
10. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge auf Satzungsänderung und Änderung des Vereinszwecks sind den Mitgliedern nach Ablauf der Antragsfrist mit dem konkret zu beantragenden Inhalt zu übersenden bzw. auf der Homepage des Vereins zu veröffentlichen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

## § 15 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:
a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes;
b) Entgegennahme der Kassenprüfberichte;
c) Entlastung des Vorstandes;
d) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Jugendleiters.
e) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
f) Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen oder Vereinsstrafen;
g) Beschlussfassungen über eingereichte Anträge.

## § 16 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 14 entsprechend.

## § 17 Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB (Vorstand) besteht aus:

   a) dem 1. Vorsitzenden
   b) dem 2. Vorsitzenden
   c) Geschäftsführer
   d) dem Kassierer
   e) Jugendleiter

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Der Vorstand ist stets alleinvertretungsberechtigt.
3. Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl folgt einzeln.
4. Vorstandswahlen werden wie folgt durchgeführt.

   a) Der Wahlleiter stellt fest, welche von der Mitgliederversammlung Wahlvorschläge vorliegen.
   b) Über alle zur Wahl stehenden Personen wird einzeln abgestimmt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme.
   c) Gewählt ist das Vorstandsmitglied, das die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
   d) Erreicht keiner der Personen im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten.

5. Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
6. Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogene, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
7. Der Vorstand kann Ausschüsse bilden. Zu den Ausschüssen gehören beispielsweise der Ältestenrat, der Ehrenrat, der Fan-Beirat und der Spielerbeirat. Die Ausschüsse beraten den Vorstand.
8. Der Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.
9. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen (Kooption).
10. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Sitzung des Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1.Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1.Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
11. Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.
12. Beschlüsse können auch fernmündlich, per Fax oder per E-Mail gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied widerspricht.

## § 18 Abteilungen

1. Der Vorstand beschließt die Gründung von Abteilungen, insbesondere einer Senioren-, Jugend- und Gymnastikabteilung.
2. Der erweiterte Vorstand bestimmt die jeweiligen Leiter der Abteilungen ( Abteilungsleiter ) durch Beschluss.
3. Jede Abteilung erhält eine eigene Kostenstelle und erhält vom erweiterten Vorstand zu Beginn des Geschäftsjahres ein abgestimmtes Jahresbudget.
4. Die Abteilungen wirtschaften selbständig und eigenverantwortlich mit dem ihnen vom Verein zur Verfügung gestellten Budget. Etwaige Überschüsse einer Abteilung im Geschäftsjahr verbleiben auf der Kostenstelle der jeweiligen Abteilung.
5. Zweckgebundene Fördermittel und Spenden verbleiben immer in der konkreten Abteilung und auf der konkreten Kostenstelle, für die die Gelder gewährt und gespendet wurden.
6. Die Finanzen einer Abteilung sind Teil des gesamten Vereinsvermögens. Jede Abteilung ist daher dem Vereinsvorstand gegenüber rechenschaftspflichtig und muss dem Vorstand jederzeit Einblick in die Finanzen gewähren. Die Belege und Quittungen sind dem Kassierer monatlich zu übergeben, um diese ordnungsgemäß abzurechnen.

## § 19 Revisoren / Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Kassenprüfer, wobei ein Kassenprüfer Mitglied des Vereins sein muss, für eine Amtszeit von zwei Jahren. Die Kassenprüfer üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
2. Die Kassenprüfer müssen nachweislich die Befähigung zur Erfüllung der Aufgaben haben.
3. Die Bestellung entfällt, sofern die Bücher und der Jahresabschluss des Vereins von einem Wirtschaftsprüfer, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft werden.
4. Die Revisoren haben die Aufgabe, die gesamte Kassenführung mindestens einmal innerhalb eines Geschäftsjahres zu überprüfen und dem Vorstand darüber zu berichten.
5. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung darüber schriftlich Bericht.
6. Sie beantragen die Entlastung des Vorstandes für das jeweilige Geschäftsjahr.

## § 20 Vereinsordnungen

1. Der Verein gibt sich folgende Ordnungen:
    a. Beitragsordnung
    b. Finanzordnung /Haushaltsplan
    c. Geschäftsordnung
2. Die Vereinsordnungen werden vom Vorstand gemeinsam mit dem erweiterten Vorstand per Beschluss mit einfacher Mehrheit in Kraft gesetzt.
3. Abteilungsordnungen werden von den Abteilungsversammlungen mit Zustimmung des Vorstandes erlassen.

## § 21 Datenschutz im Verein

Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der ges. Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

Jedes Mitglied hat das Recht auf:

a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit, noch deren Unrichtigkeit festzustellen ist
d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war

e. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern und sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Die Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## § 22 Haftung des Vereins

1. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und bei grober Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## § 23 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins und auch die Änderung seines Namens können nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen dem Familienkrankenpflegeverein Pesch zu übertragen. Das Vermögen ist mit der Auflage zu übertragen, dass es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden ist.

## § 24 Inkrafttreten der Satzung und Übergangsregelung

1. Diese Satzung tritt nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Satzungen aufgehoben.
2. Die Vereinsorgane können bereits auf der Grundlage der beschlossenen Satzung Beschlüsse fassen, die mit der Eintragung der Satzung ins Vereinsregister wirksam werden.
3. Der Vorstand ist berechtigt, die sich im Zusammenhang mit der Eintragung des Vereins und für die Erhaltung seiner Gemeinnützigkeit etwa als notwendig ergebenden Änderungen und Ergänzungen der Satzung zu beschließen.

Köln, den 01.06.2026

| | | | |
|---|---|---|---|
| Pascal Ervens | Daniel Orbach | Thomas Dreßler | Heinrich Fey |
| 1. Vorsitzender | 2. Vorsitzender | Geschäftsführer | Kassierer |